

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 454/2026

öffentlich

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Anlagevermögen	----
Haushaltsmittel zur Verfügung	----	Abwicklung über Produkt	----

3. Änderung der Stellplatzsatzung vom 30. August 2022

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. August 2022 die Stellplatzsatzung, am 08. Februar 2023 die 1. Änderung der Stellplatzsatzung und am 30.09.2025 die 2. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Die beschlossene Stellplatzsatzung orientierte sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, den bisherigen Erfahrungswerten, sowie der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Absatz 6 hat den Wortlaut:

„Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen Stellplätze und/oder Abstellplätze für Fahrräder nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Abstellplätze für Fahrräder auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.“

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Absatz ersatzlos zu gestrichen und begründet das wie folgt:

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 ermöglicht bei Nutzungsänderungen sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in Bestandsgebäuden eine weitgehende Ausnahme von der Stellplatzpflicht. Dadurch wird die grundsätzliche Zielsetzung dieser Stellplatzsatzung – die Sicherstellung eines ausreichenden Stellplatzangebots

sowie die Vermeidung zusätzlicher Belastungen des öffentlichen Parkraums – vollständig ausgehebelt.

In der praktischen Anwendung führt die Vorschrift dazu, dass notwendige Stellplätze unter Umständen nicht hergestellt werden müssen, obwohl durch zusätzliche Wohneinheiten zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht. Die Ausnahmeregelung läuft damit dem Zweck der Satzung entgegen und widerspricht einer gleichmäßigen Anwendung der Stellplatzpflicht.

Durch die ersatzlose Streichung des Absatzes soll sichergestellt werden, dass die Stellplatzpflicht künftig auch bei Nutzungsänderungen und Nachverdichtungen im Gebäudebestand grundsätzlich Anwendung findet.

Soweit die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück tatsächlich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, besteht weiterhin die Möglichkeit einer Stellplatzablösung nach den Festsetzungen der Stellplatzsatzung.

Über entsprechende Ausnahmen oder Ablösungen entscheidet im Einzelfall die Gemeindevertretung. Damit bleibt ausreichend Spielraum erhalten, um besonderen örtlichen oder baulichen Situationen angemessen Rechnung zu tragen, ohne die grundsätzliche Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Stellplätze pauschal auszuschließen.

Als **Anlage** ist die überarbeitete 3. Änderung der Stellplatzsatzung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant wird in der als **Anlage** beigelegten Form beschlossen.